

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	11. Plenarsitzung Gemeinderat
GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	Termin:	18.05.2010
vom: 19.04.2010	Vorlage Nr.:	383
eingegangen: 19.04.2010	TOP:	9
	Verantwortlich:	öffentlich Dez. 6
Aufhebung der Beschränkungen der Energieversorgung des Bebauungsplans 442 "Wohnpark Grötzingen (IWKA)"		

- Kurzfassung -

Für die Energieversorgung im Bereich des Bebauungsplans 442 „Wohnpark Grötzingen (IWKA)“ wollen die Stadtwerke Karlsruhe in einem geplanten Forschungsvorhaben innovative Konzepte untersuchen. Dabei sollen insbesondere auch die Bewohner miteinbezogen werden. Für Verhandlungen zu Angeboten wie Contracting sind die Stadtwerke ebenfalls bereit.

Eine Bebauungsplanänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht zielführend. Dafür müsste ein Energiekonzept vorliegen. Eventuell sind auch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans denkbar.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/>		abgestimmt mit Stadtwerke		

- 1) Die Stadt Karlsruhe erarbeitet in Kooperation mit den Stadtwerken ein wirtschaftlich tragfähiges Wärmeversorgungskonzept für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 442 „Wohnpark Grötzingen (IWKA)“. Das Konzept trägt weitestgehend der Bebauungsplanintention Rechnung, die Bevölkerung im Plangebiet gegen eine Belastung durch Luftschadstoffe zu schützen. Es wird angestrebt, dennoch auch effektive Feststoffverbrennung, wie Pelletheizungen mit elektronischer Regelung, zuzulassen.**

Die Stadtwerke Karlsruhe wollen in einem geplanten Forschungsvorhaben im Rahmen des Förderkonzepts „Energieeffiziente Stadt“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für den Wohnpark Grötzingen (als konkretes Fallbeispiel) innovative Wärmeversorgungskonzepte untersuchen. Insbesondere sollen auch die Bedürfnisse der Bewohner detailliert erfasst und deren persönliche Betroffenheit mit möglichen Alternativen aufgezeigt werden.

Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes 442 zum Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe bewirken einen Schutz der Bevölkerung im Plangebiet und darüber hinaus gegen eine Belastung durch Luftschadstoffe. Dieses Schutzziel hat nach Auskunft des Stadtplanungsamtes nach wie vor Gültigkeit, weswegen ein wesentliches Bewertungskriterium für die zu untersuchenden Optionen deren Auswirkung auf die lokale Immissionssituation sein wird.

Die Ergebnisse des noch in der Antragsphase befindlichen Vorhabens können in ein wirtschaftlich tragfähiges Wärmeversorgungskonzept für den Wohnpark einfließen.

- 2) Die Stadt Karlsruhe verhandelt mit den Stadtwerken Karlsruhe über mögliche Sonderkonditionen für ein separates Contracting-Programm für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 442 „Wohnpark Grötzingen (IWKA)“.**

Sobald ein Wärmeversorgungskonzept für den Wohnpark Grötzingen vorliegt und sich die technischen Möglichkeiten unter Beachtung der ökonomischen und ökologischen Randbedingungen benennen lassen, können entsprechende Angebote für die Bewohner erarbeitet werden.

Über die konkrete Ausgestaltung der Angebote können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen getroffen werden.

- 3) Auf Basis dieses zu erarbeitenden Konzepts werden noch im Jahr 2010 im Planungsausschuss die Möglichkeiten einer Änderung des Bebauungsplans 442 „Wohnpark Grötzingen (IWKA)“ beraten, mit dem Ziel, die Festsetzungen 5.4 Energieart und 5.5 Ausnahmen zu streichen.**

Von einer Bebauungsplanänderung sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt Abstand genommen werden, da das Schutzziel der Regelung nach wie vor Gültigkeit hat und die Auswirkungen der Aufhebung über das engere Plangebiet hinaus reichen. Hierüber ist zu gegebener Zeit im Planungsausschuss zu berichten (siehe auch Frage 4).

- 4) Die Stadtverwaltung berichtet, in welchen anderen Bebauungsplänen der Ausschluss fester und flüssiger Energieträger fixiert ist und ob in den entsprechenden Gebieten Gasleitungen vorhanden sind. Darüber hinaus wird berichtet, welche weiteren Möglichkeiten neben der Festsetzung des Energieträgers bestehen, um die Energieversorgung nach ökologischen Kriterien zu steuern.**

In diesem Zusammenhang (siehe Frage 3) wird dann auch im Planungsausschuss über weitere Bebauungsplangebiete mit ähnlichen Festsetzungen und den jeweiligen Energiekonzepten berichtet.

Generell gilt:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Ausschluss fester und flüssiger Brennstoffe bewirken einen Schutz der Bevölkerung im Plangebiet und darüber hinaus gegen eine Belastung durch Luftschadstoffe. Sie bedeuten nicht zwingend den Einsatz von Elektrospeicherheizungen.

Insoweit stellt sich zunächst die Frage nach alternativen Heizsystemen - Gas, Blockheizkraftwerk mit Nahwärmenetzen und anderes mehr - und dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass von der Neuregelung nur größere Mehrfamilienhäuser betroffen sind und die Gebäude in der Regel keine alternativen Leitungssysteme zur Wärmeverteilung aufweisen.

Vor einer jeweiligen Bebauungsplanänderung müsste daher zunächst ein wirtschaftlich tragfähiges, nachhaltiges Wärmekonzept vorliegen, das auch den klimatischen Bedingungen Rechnung trägt. Ein Ausweichen auf feststoffbetriebene Einzelöfen selbst mit modernem technischen Standard kann nicht die Lösung darstellen. Denn solche oder andere feststoffbetriebene Heizanlagen könnten nur dann eine unter Umständen denkbare Lösung darstellen, wenn keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stünden. Dies ist derzeit noch nicht ersichtlich. Sobald entsprechende Konzepte vorliegen und deren Wirkung beurteilt werden kann, stellt sich im Übrigen auch die Frage, ob nicht anstelle einer Bebauungsplanänderung auch eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Frage kommen kann.